

An alle Pfarrer der Kirchengemeinden und
Leiter der katholischen Bildungshäuser im Bistum Erfurt

GENERALVIKAR

Herrmannsplatz 9 | 99084 Erfurt
www.bistum-erfurt.de

Tel 0361 6572-131
Fax 0361 6572-444

generalvikar@bistum-erfurt.de

Datum: 24.08.2020

Zeichen (bitte stets angeben):
GV 02-2212 36279 bc-hs

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

**Dauerinfektionsschutzkonzepte für öffentliche Gottesdienstfeiern, Nutzung von Gemeindehäusern und Pfarrhäusern sowie katholischen Bildungshäusern im Bistum Erfurt in Zeiten der Corona-Krise.
Rechtsverbindlicher Brief an die Pfarrer und die Verantwortlichen der Kirchengemeinden sowie die Leiter der katholischen Bildungshäuser im Bistum Erfurt für den Zeitraum bis einschließlich 30.09.2020.**

Sehr geehrte Pfarrer der Kirchengemeinden im Bistum Erfurt, liebe Mitbrüder,
sehr geehrte Leiter der katholischen Bildungshäuser im Bistum Erfurt,

seit dem Inkrafttreten der Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung vom 12.05.2020, die Grundlage für unsere bisherigen Dauerschutzkonzepte war, ist viel geschehen.

Mit großem persönlichem Einsatz wurden in unseren Pfarreien durch Hauptamtliche und viele Ehrenamtliche die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um unter den Bedingungen und Einschränkungen der Corona-Pandemie kirchliches und gottesdienstliches Leben wieder in Gang zu bringen und stetig zu ermöglichen. Allen, die sich hier engagierten und weiterhin einbringen ein herzliches Danke und „Vergelt´s Gott“.

Der Freistaat Thüringen hat vorsichtige Lockerungen der coronabedingten Einschränkungen zugelassen¹.

Gleichzeitig mahnen eine bundesweite Zunahme von Neuinfektionen, das weltweite Pandemiegeschehen sowie die Risiken durch Urlaubsrückkehrer weiterhin zur Vorsicht und zu einem Nichtnachlassen bei der Einhaltung der Hygiene- und Abstandsmaßnahmen. Das Bundesministerium für Gesundheit sieht gerade in (Familien-)Feiern eine Gefahrenquelle für lokale Ausbrüche.

¹ Z. B. mit der Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung - ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) zum 13. Juni 2020 und der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung - 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) vom 16.07.2020.

Vor diesem Hintergrund werden für öffentliche Gottesdienstfeiern, Nutzung von Gemeindehäusern und Pfarrhäusern sowie Bildungshäusern im Bistum Erfurt folgende **Festlegungen** getroffen:

1. Die derzeit gültigen Dauerschutzkonzepte für die Kirchengemeinden und Bildungshäuser des Bistums Erfurt werden bis einschließlich 30.09.2020 verlängert.
2. Für Bildungshäuser gilt: Zusätzlich zu den eigenen Schutzkonzepten sind die Vorgaben und Empfehlungen des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport sowie der Fachverbände des Beherbergungsgewerbes (DEHOGA) zu beachten.
3. Um eine mögliche Infektionskette nachvollziehen zu können, werden folgende personenbezogenen Daten (Kontaktdaten) der Teilnehmer erfasst:
 - Name und Vorname,
 - Wohnanschrift oder Telefonnummer,
 - Datum des Besuchs und
 - Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

Die verantwortliche Person hat die Kontaktdaten

- so zu erfassen, dass eine unberechtigte Kenntnisnahme und der Zugriff Dritter verhindert wird (z. B. Ausfüllen einzelner Zettel durch Teilnehmer und Abgabe an verantwortliche Person bzw. Beauftragten, Erfassung der Kontaktdaten durch die verantwortliche Person bzw. Beauftragten),
- für die Dauer von vier (4) Wochen aufzubewahren,
- während dieser Aufbewahrungszeit vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen (z. B. durch abschließbaren Aktenschrank),
- für die zuständigen Behörden (unteren Gesundheitsämter) vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
- unverzüglich nach Ablauf der Vier-Wochen-Frist datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten (Aktenvernichter); zerreißen genügt nicht.

Die Kontaktdaten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden. Jede Verarbeitung zu anderen Zwecken, auch die Einsichtgewährung oder Übermittlung an Behörden zu anderen als infektionsschutzrechtlichen Zwecken (z. B. Ermittlungen in Strafsachen etc.) ist unzulässig. Im Zweifel wird gebeten, vorher mit der Rechtsabteilung im Bischöflichen Ordinariat Kontakt aufzunehmen.

4. Chorproben und Musizieren sollen möglichst in der Kirche oder im Freien stattfinden. Wo das nicht möglich ist, sind Chorproben in Gemeindehäusern, Pfarrheimen und Bildungshäusern zulässig, wenn die Vorgaben des Positionspapiers des Deutschen Chorverbands, Stand: 05.06.2020, eingehalten werden können. Das Positionspapier finden Sie hier:

https://www.deutscher-chorverband.de/fileadmin/media/downloads/DCV_Positionspapier_und_Hygienekonzept_Stand_05062020.pdf

Für das Musizieren wird auf die Vorgaben des Positionspapiers von Prof. Dr. Christian J. Kähler, Dr. Rainer Hain, Universität der Bundeswehr München, Institut für Strömungsmechanik und Aerodynamik, verwiesen. Das Positionspapier finden Sie hier:

https://www.unibw.de/lrt7/musizieren_waehrend_der_pandemie.pdf

5. Gemeindehäuser und Pfarrheime können unter Fortführung der bisher geltenden Regelungen und Schutzmaßnahmen² weiterhin für Bildungsarbeit und Gremiensitzungen genutzt werden.
6. Von der Nutzung von Gemeindehäusern und Pfarrheimen für reine Familienfeiern oder Feiern im Freundeskreis (z. B. Geburtstagsfeiern) wird dringend abgeraten.
Eine Freigabe für private Nutzung mit pastoralem Bezug (z.B. nach einer Taufe, Hochzeit, Beerdigung) sollte jeweils zeitlich begrenzt werden. Eine diesbezügliche Nutzung in den Abendstunden sowie der Alkoholausschank bzw. das Dulden mitgebrachter alkoholischer Getränke sollte unterbleiben. Die Letztverantwortung sowohl für die Entscheidung als auch für auftretende Folgen liegt beim Pfarrer bzw. ernannten Administrator.
7. Wallfahrten, die vom Bistum, durch Kirchengemeinden und dem Franziskanerkloster auf dem Hülfensberg veranstaltet werden, finden bis auf Weiteres nicht statt, es sei denn, es wurde bei der zuständigen Behörde ein Schutz- und Hygienekonzept **eingereicht und von der Behörde die entsprechende Genehmigung erteilt**. Gegebenenfalls erteilte Auflagen sind vollständig umzusetzen.
8. Diese Festlegungen sind mit Blick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens jederzeit widerruflich. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass nicht gesetzlichen Regelungen ihnen entgegenstehen; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Regelungen.

Bitte nehmen Sie diesen Brief zu Ihrem Dauerschutzkonzept und halten Sie beides in Ihrer Kirche, am Gottesdienstort unter freiem Himmel, in den Gemeindehäusern und Pfarrheimen sowie in den Bildungshäusern zur Vorlage auf Verlangen der zuständigen Behörde bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Erfurt, den 24.08.2020



Domkapitular Raimund Beck
Generalvikar

² Seit 01.06.2020 gültiges Dauerinfektionsschutzkonzept für die Nutzung von Gemeindehäusern und Pfarrheimen in den Kirchengemeinden des Bistums Erfurt in Zeiten der Corona-Krise gemäß § 5 Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung (ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO) vom 12.05.2020